

5. Sozialraum

In der (sozial-/sonder-)pädagogischen Handlungspraxis wird die sogenannte Sozialraumorientierung in den letzten Jahren in gewisser Weise zu einem neuen Leitbild erhoben (Wansing 2016, S. 258ff; Kessl et al. 2005, S. 191ff)⁴. Wansing (2016) erkennt darin einen gewissen Pragmatismus, »die komplexen Umweltfaktoren, die zur Konstitution von Behinderung beitragen, innerhalb eines festgelegten territorialen Rahmens buchstäblich zu verorten und in dieser räumlichen Dimension handlungspraktisch zu bearbeiten« (Wansing 2016, S. 258f). Ein möglicher Umkehrschluss dessen wäre, Sozialräume primär als »Verwaltungseinheiten« (Kessl et al. 2005, S. 194) zu verstehen. In Bezug auf die AdressatInnen sozialraumorientierten (pädagogischen) Handelns merkt Boettner (2009) problematisierend an, dass »die Orientierung auf den lokalen Lebenszusammenhang durchaus zwiespältig zu sehen [ist]. Wer sich in der abweichenden Normalität eines marginalisierten Sozialraumes einrichtet, sitzt darin auch fest. Der sozialräumliche Rückzug mildert die Erfahrung der gesellschaftlichen Randlage und verstetigt sie dadurch zugleich« (Boettner 2009, S. 261). Die zentrale Frage, die hierdurch aufgeworfen wird, ist, inwiefern Sozialräume marginalisiert sind und ob es nicht eher Menschen sind, die durch (unter anderem sozialräumliche) Praxen marginalisiert werden. Sozialraum wäre hierbei also nicht ausschließlich als lokaler Ort, so wie es Wansing (2016) und Boettner (2009)

4 Dies zeigt sich nicht zuletzt in der Ausgestaltung und Ausrichtung von Projekten, die anhand dieses Leitbilds zur Veränderung von Sozialräumen beitragen wollen. Neben dem Projekt »Kommune Inklusiv«, das in dieser Studie im Vordergrund steht, kann hier beispielsweise das Projekt »Inklusive Gemeinwesen planen« (Rohrmann und Schädler 2014) genannt werden, in dem die Forschenden kommunale Strukturen untersuchten, die entlang der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Teilhabe ermöglichen sollen. Im Großen haben so gut wie alle Städte und Kommunen in Deutschland kleinere und größere Projekte angestoßen, anhand derer sie »Inklusion« in ihrem Sozialraum ermöglichen wollen. Stellvertretend für die Vielzahl an Projekten können die »Aktionspläne für Inklusion« hervorgehoben werden, die in allen Bundesländern formuliert wurden (eine Übersicht findet sich beispielsweise hier: einfachmachen 2019). Auch auf Bundesebene werden Projekte angestoßen, wobei beispielhaft die Konferenzreihe »Inklusiver Sozialraum« des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (2019) angeführt werden kann. Im Zusammenhang damit ist die Bundesfachstelle Barrierefreiheit zu nennen, die das dazugehörige Projekt »Initiative Sozialraum Inklusiv« seit 2018 leitet (Bundesfachstelle Barrierefreiheit o.J.).

mehr oder weniger explizit zugrunde legen, sondern als sich vollziehende Praxis zu verstehen, die Menschen in je bestimmter Art und Weise hervorbringt – zum Beispiel als (nicht) marginalisiert. Raum ist immer schon Sozialraum, da er diskursiv hervorgebracht wird durch handelnde Subjekte und ihre Aneignungspraxen (siehe Kapitel 5; Kessl et al. 2005, S. 193). Wenn hier über Sozialraum gesprochen wird, dann immer ausgehend eines raumsoziologischen Verständnisses, das Raum als relational versteht. Forschung zu Sozialräumen, die von einem relationalen Raumverständnis ausgeht, bewegt sich immer ein Stück weit in der Ambivalenz, zwar ein theoretisches Verständnis von Sozialraum als sich diskursiv vollziehende Praxis zugrunde zu legen, dieses allerdings auf lokale Orte zu beziehen, die sich vor allem über ihre Grenzen definieren (beispielsweise über Stadtgrenzen eines ›Sozialraums‹). Besonders herausgefordert wird dieses Verhältnis dann, wenn Städte und Orte durch beispielsweise Eingemeindungen in gewisser Weise künstlich zusammengeführt werden, sich das soziale Leben allerdings (noch) nicht auf dieser Ebene vollzieht. Es stellt sich die Frage, inwiefern solche Gebilde sowohl aus praxistheoretischer als auch aus geographischer Sicht noch als ›Sozialraum‹ bezeichnet werden können.

5.1 Raumtheoretische Grundlagen

Einer Annäherung an das hier zugrunde gelegte Verständnis von Sozialraum gehen theoretische Vorarbeiten voraus, in denen raumsoziologische Grundlagen entfaltet werden. Hierbei wird sich an einem Raumverständnis von Löw (2001) orientiert, die unter Raum »*eine relationale (An)Ordnung sozialer Güter und Menschen (Lebewesen) an Orten*« (Löw 2001, S. 224; einen Überblick gibt Trescher 2017f, S. 17ff) versteht. Der Terminus (An)Ordnung verweist dabei darauf, dass Raum sowohl strukturierende (ordnende) als auch handlungsorientierte (anordnende) Dimensionen hat (Löw 2001, S. 166), woraus resultiert, dass sich Raum »in der Wechselwirkung zwischen Handeln und Strukturen« (Löw 2001, S. 191) konstituiert. Hiermit wiederum geht eine »*Dualität von Raum*« (Löw 2001, S. 226) einher. Das bedeutet, dass Raum zwar je bestimmte Handlungen ermöglicht, gleichzeitig jedoch Handlungsmöglichkeiten begrenzt (Löw 2001, S. 226). Raum ist in diesem Verständnis weder absoluter (Behälter-)Raum noch relativer (Zeit-)Raum, sondern relational. »[W]ir leben nicht in einer Leere, die wir mit Menschen und Dingen füllen könnten. [...] Wir leben vielmehr innerhalb einer Menge von

Relationen, die Orte definieren, welche sich nicht aufeinander reduzieren und einander absolut nicht überlagern lassen« (Foucault 2018, S. 319f; siehe auch Schroer 2008, S. 146ff; Füller und Michel 2012, S. 9ff; Schreiber 2009). Relationaler Raum wird in Aushandlungsdiskursen hervorgebracht und konstituiert seinerseits Diskurs⁵. Die konstituierenden Raumpraxen vollziehen sich innerhalb unscharfer Grenzen, die als diskursive Ordnungen Raum hervorbringen und seine fortwährende Re-Konstitution tragen. Raum ist demnach eine Praxis, die der Ordnung des Diskurses unterworfen ist, anhand derer über Praxen des Ein- und Ausschlusses bestimmt wird, wer wie am Diskurs teilhat und wer nicht (Foucault 2003). Jene Praxen »sind immer auch räumlich organisierte Ausschlüsse« (Schroer 2008, S. 150; siehe auch Weisser 2010, S. 7). Die Relationalität von Raum, also das Hervorbringen von Raum in Aushandlungsdiskursen, vollzieht sich in Prozessen des Spacings und der Syntheseleistung (Löw 2001, S. 158ff). Spacing meint dabei vor allem das Positionieren von Subjekten und Artefakten sowie die Bewegungen zwischen den je bestimmten Platzierungen (Löw 2001, S. 158f). Die Syntheseleistung dagegen umfasst die Fähigkeit des Subjekts, (einzelne) Menschen und Orte miteinander zu verknüpfen (Löw 2001, S. 159). »Welt« wird insofern »als ein Netz, dessen Stränge sich kreuzen und Punkte verbinden« (Foucault 2018, S. 317), verstanden. Durch die Synthese des handelnden Subjekts wird jenes Netz geknüpft und Raum wird objektiviert, das heißt, »daß er – ein Produkt menschlicher Tätigkeit – als gegenständlich erlebt wird« (Löw 2001, S. 164). Daraus folgt die Frage nach dem Verhältnis von Subjekt und Raum.

5.2 Raum und Subjekt als Praxen der wechselseitigen Hervorbringung

»Menschen machen Räume« (Bilstein 2018, S. 29), Räume »machen« aber ebenso Menschen und insofern kann gesagt werden, dass sich Raum und Subjekt wechselseitig hervorbringen (Trescher 2018a, S. 45ff). Raum wird durch Subjekte in Aneignungspraxen konstituiert (Hüllemann et al. 2016, S. 11), wobei die Frage im Vordergrund steht, *als was* Raum angeeignet – und in diesem Prozess hervorgebracht – wird. Aneignung kann hierbei als Praxis des Subjekts verstanden werden, sich zu etwas ins Verhältnis zu setzen (Trescher 2018a, S. 46). Aneignung vollzieht sich in sozialen Handlungen

⁵ Zur Diskursivität von Raum siehe auch Nugel 2017, S. 273.

und ist zwischen (aus-)handelnden Subjekten situiert, denn erst »in Aushandlungsprozessen mit anderen Handelnden« (Löw 2001, S. 228; siehe auch Deinet 2010, S. 38) kann sich das Subjekt Raum (in oben genannten Prozessen des Spacings und der Syntheseleistung) aneignen. Das bedeutet also auch, dass sich Raumkonstitution in Praxen der »diskursiven Selbstverständigung einer Kultur« (Bilstein 2018, S. 33) vollzieht. Dabei kann Raum je unterschiedlich angeeignet werden, abhängig davon, welche Ideen, Handlungen und Emotionen das konstituierende Subjekt damit verknüpft beziehungsweise synthetisiert (siehe dazu Trescher 2018a, S. 46). Entgegen einiger, insbesondere routinemäßiger, Verständnisse von Aneignung ist es nicht möglich, sich Raum *nicht* anzueignen. Selbst eine Aneignung, die aus einigen Verstehenszugängen heraus als gescheitert bezeichnet würde, ist eine sich vollziehende Aneignungspraxis, die Raum und Subjekt wechselseitig in je bestimmter Art und Weise hervorbringt. Beispielsweise ist es möglich, dass sich viele Menschen mit Behinderung Raum primär als »Territorium der Anderen« (Trescher und Hauck 2017) aneignen, was nicht bedeutet, dass sie sich Raum nicht aneignen können, sondern dass sie sich Raum vor allem als etwas aneignen, das für sie Teilhabefähigkeiten errichtet. Ausgeschlossen von der Aneignung von Raum sind sie allerdings nicht. Das Subjekt wird in diesen Raumaneignungspraxen ebenfalls in je bestimmter Art und Weise hervorgebracht (und bringt sich selbst hervor) – zum Beispiel als ausgeschlossen von routinemäßigen Praxen und insofern je situativ ›behindert‹. Raum und Subjekt stehen also, das wird hier deutlich, in einem gegenseitigen Hervorbringungsverhältnis, in dem Raum einerseits durch Subjekte konstituiert wird und andererseits selbst Subjekte als je bestimmte hervorbringt (siehe auch Berdelmann und Reh 2015, S. 190f). Einer Veränderung des Raumverständnisses folgt in diesem Sinne also auch eine veränderte Sichtweise auf die Konstitution des Subjekts⁶. Raum und Subjekt sind folglich kontingente diskursive Praxen.

5.3 Räume und Orte

Bei der Betrachtung von Raum stellt sich die Frage nach dessen Verhältnis zu Orten. Orte sind »meist geographisch markiert« (Löw 2001, S. 199), können jedoch auch virtuell oder symbolisch sein (Löw 2001, S. 198ff; Stoetzer 2014,

⁶ In Bezug auf das Private stellen dies Beyvers et al. (2017, S. 5) fest.

S. 21). Raum wird, wie oben bereits ausgeführt, in Prozessen des Spacings und der Syntheseleistung hervorgebracht. Für jenes Spacing, das auch als Platzierung beschrieben wird, sind Orte unerlässlich, denn sie bereiten die Positionen, »an denen plaziert werden kann« (Löw 2001, S. 198). Dabei ist es wichtig hervorzuheben, dass Orte auch unabhängig der jeweiligen Platzierung existieren und dass sich an Orten je unterschiedliche Platzierungen vollziehen können (Löw 2001, S. 91). Das bedeutet, dass es zu einer »Überlagerung unterschiedlicher Räume an einem Ort« (Stoetzer 2014, S. 16) kommen kann. Jene Orte sind »konkret benennbar und einzigartig« (Löw 2001, S. 199). Sie geben darüber hinaus dem raumkonstituierenden Subjekt eine Position vor, an dem es ›Körper ist‹, sich also als »Synthetisierende[s] an einem Ort befindet« (Löw 2001, S. 202). Das Verhältnis von Raum und Ort ist ebenso wie das Verhältnis von Raum und Subjekt wechselseitig: »Die Konstitution von Raum bringt [...] systematisch auch Orte hervor, so wie Orte die Entstehung von Raum erst möglich machen« (Löw 2001, S. 198). Für die hier erfolgte, auch diskurstheoretische Annäherung an ein Verständnis von Raum spielt das Verhältnis von Raum und Ort insofern eine bedeutsame Rolle, dass die Materialität von Raum nicht negiert, sondern vielmehr ebenfalls als diskursiv hervorgebracht verstanden wird. Hierbei wird sich an einem Diskursverständnis orientiert, das davon ausgeht, dass alles von Diskurs ist – es gibt nichts Außerdiskursives (siehe Laclau und Mouffe 2006, S. 143ff).

5.4 Raum und Barrierefreiheit

Gegenwärtige Verständnisse von Barrieren respektive Barrierefreiheit sind zumeist an ein Verständnis von Raum als absoluten Behälterraum geknüpft. Barrieren werden infolgedessen oft primär physisch gedacht, ausschließlich auf dieser Ebene problematisiert und schließlich zumeist lediglich in physischer Hinsicht abgebaut. Diese Engführung von Barrierefreiheit findet sich nicht nur in der Handlungspraxis, sondern auch und insbesondere in Forschungszusammenhängen (Trescher 2018c, S. 34ff). Beispielsweise problematisiert Wansing (2016) zwar zutreffend: »Die Existenz von physikalischen Barrieren in erheblichem Maße kann [...] als materialisierte Symbolik von Unterdrückung, Diskriminierung und sozialer Ungleichheit von Bürgerinnen und Bürgern mit Beeinträchtigungen gedeutet werden« (Wansing 2016, S. 260). Dennoch greift sie damit etwas zu kurz, denn Barrieren sind weit über physikalische Hindernisse (im absoluten Raum) hinaus errichtet und

führen zu Ausschluss an Praxen der Mehrheitsgesellschaft. Barrieren entstehen je situativ und sind sozial, emotional, physisch etc. erlebbar (Trescher 2020a). Infolgedessen stoßen nicht nur Personen an Barrieren, die bislang als ›behindert‹ bezeichnet werden, sondern alle Personen, deren Teilhabe je situativ eingeschränkt wird (siehe Kapitel 4). Barrieren stellen eine Aushandlungspraxis dar – ebenso wie eine (häufig moralisch aufgeladene) sogenannte Barrierefreiheit. Problematisiert werden kann zudem, dass das weitläufig bekannte Symbol, das oft zur Kennzeichnung von ›barrierefreien‹ Zugängen verwendet wird – ein sogenanntes Rollstuhlpiktogramm – zu einer Trennung beiträgt zwischen »those who are deemed ›normal‹ (needing no access accommodations) from those who are not« (Ben-Moshe und Powell 2007, S. 503). Jenes Piktogramm wird dadurch zu einem Symbol und einer Praxis der Unterdrückung anhand der eine dichotome Unterteilung in zwei Gruppen (›beeinträchtigt‹ und ›nicht beeinträchtigt‹) reproduziert und verfestigt wird. Behinderung als Status (negativer) Andersartigkeit wird auf diese Weise manifestiert und es kann beispielsweise »die Nutzung eines Behindertenparkplatzes buchstäblich zu einem Stigma werden« (Dederich 2012, S. 111; siehe auch Goffman 1975). Auf der anderen Seite wird anhand der Praxen, die sich rund um das Thema Barrierefreiheit vollziehen, bestimmten Personen Zugang ermöglicht, wo er ihnen zuvor gegebenenfalls verschlossen war. Es zeigt sich also, dass Barrierefreiheit unbedingt mehrdimensional abwägend betrachtet werden muss. Dazu gehört, sich mit den rechtlichen und begrifflichen Ambivalenzen von Barrierefreiheit zu beschäftigen. So ist Barrierefreiheit zwar in einigen Gesetzen und Vorgaben (mehr oder weniger bindend) rechtlich festgeschrieben (unter anderem im Grundgesetz, im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz oder in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen). Dennoch kann eingeworfen werden, dass Gesetze und Vorgaben zwar, gegebenenfalls sogar einklagbare, Grundlagen für eine Teilhabe an der Mehrheitsgesellschaft schaffen, allerdings selbst keine Praxen verändern und damit höchstens transitiv zu einem Abbau von Barrieren beitragen (Trescher 2018c, S. 20; siehe Kapitel 30). »Das Gesetz ist das Ergebnis von Auseinandersetzungen innerhalb eines Kräfteverhältnisses, das Gewinner und Verlierer schafft. Es garantiert nichts, solange sich Menschen nicht dafür einsetzen« (Weisser 2010, S. 8). Insbesondere bezüglich der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen muss problematisiert werden, dass diese nur bedingt einklagbar ist, was ihre Reichweite weitergehend einschränkt. Ganz grund-

sätzlich wird schließlich klar, dass Barrieren »bevor sie abgebaut werden können, wahrgenommen und verstanden werden [müssen]« (Tervooren und Weber 2012a, S. 11). Es bedarf also einer empirischen Erhebung von Barrieren und durch sie entstehende Ausschlusspraxen. Auch auf begrifflicher Ebene kann ›Barrierefreiheit‹ problematisiert werden, ist der Begriff doch untrennbar mit Barrieren verbunden und ohne das Vorhandensein dieser nicht denk- und handelbar. Barrierefreiheit bezeichnet in diesem Sinne weniger die Abwesenheit von Barrieren als den Willen, Barrieren abzubauen – »[d]ie Freiheit von Barrieren setzt also ihre Existenz voraus« (Trescher 2018c, S. 16). Obwohl jene Ambivalenz nicht außer Acht gelassen werden darf, war es dennoch notwendig, in der forschungspraktischen Ausgestaltung dieser Studie ein operationalisierbares Verständnis von Barrierefreiheit zugrunde zu legen. Dieses ist in Kapitel 11.1 entfaltet.

5.5 Raum und Inklusion

Vor dem Hintergrund einer Idee von Inklusion stellt sich die Frage, wie manifeste ebenso wie latente Diskursteilhaberbarrieren abgebaut werden können, die sich in und durch Raum vollziehen und als Behinderungspraxen wirksam werden, indem sie Teilhabemöglichkeiten einschränken. Inklusion bedarf folglich einer Idee, Diskursteilhabemöglichkeiten zu eröffnen. Eine Herangehensweise ist dabei, wie oben beschrieben (siehe Kapitel 4.2), Inklusion als dekonstruktive Praxis zu verstehen, die sich in Prozessen der (An)Ordnung durch handlungsmächtige Subjekte vollzieht (Trescher und Hauck 2017). Inklusion heißt dabei nicht nur, Zugänge zu Diskursen zu eröffnen, indem Teilhaberbarrieren abgebaut werden, sondern auch Personen als handlungsmächtig zu subjektivieren, Diskurs aktiv zu gestalten (Trescher 2018b). Dazu ist es nicht ausreichend, sicherzustellen, dass Personen, die je situativ als behindert hervorgebracht werden, einen Ort physisch erreichen können. Mindestens ebenso wichtig ist, welche räumlichen Aneignungsmöglichkeiten der Ort potenziell eröffnet und inwiefern die jeweilige Person sich diesen als teilhabend aneignen kann. Dazu braucht es, über den Zugang und die Subjektivierung als handlungsmächtig hinaus, Gefühle von Verbundenheit und Zugehörigkeit, was deutlich macht, dass Teilhabe nicht ausschließlich technisch generiert werden kann, sondern insbesondere im sozialen Miteinander entsteht (Trescher und Hauck 2020).